

# Satzung

## Ehemalige der Freien Waldorfschule Mainz e.V. in der Fassung vom **25.03.2009**

### § 1 – *Name und Sitz des Vereins*

Der Verein führt den Namen:

#### **Ehemalige der Freien Waldorfschule Mainz e.V.**

Er hat seinen Sitz in Mainz.

### § 2 – *Zweck und Gemeinnützigkeit*

1. Der Verein verfolgt das Ziel die Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen, Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ihrer alten Schule zu pflegen. Aus dieser Verbindung können zusätzliche Impulse für die Schul- und Berufsausbildung in der Freien Waldorfschule Mainz erwachsen.

Darüber hinaus soll er die Einrichtung der Freien Waldorfschule Mainz fördern. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 und § 58 der Abgabenordnung (AO), unter anderem durch die

- Förderung der schulischen Einrichtung
- Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler
- Förderung der Kontakte, der Gemeinschaft und des Wissenstransfers zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und der Schule.

Zur Erfüllung dieser Zwecke werden außer den Beiträgen der Mitglieder auch die Erträge des Vermögens verwandt, das der Vereinigung geschenkt wird.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Eine Änderung des Vereinszwecke darf nur innerhalb des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### § 3 – *Mitgliedschaft und Beiträge*

Mitglied des Vereins können auf Antrag jede ehemalige Schülerin bzw. jeder ehemalige Schüler der Freien Waldorfschule Mainz sowie deren Eltern, ehemalige Lehrerinnen und Lehrer und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule werden.

Über die Aufnahme sonstiger Personen und Institutionen entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Mitgliedschaft wird, wegen der Ausbildungszeiten, für die ersten drei Jahre nach Verlassen der Schule für die Schülerinnen und Schüler beitragsfrei geführt.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins zum Schluss des Schuljahres.

Mit dem Austritt oder mit anderweitigem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### § 4 – Mitgliederversammlung und Geschäftsjahr

Jährlich ist mindestens einmal eine Mitgliederversammlung zu berufen, worin der Vorstand über das Geschäftsjahr, das sich mit dem Schuljahr deckt, Bericht erstattet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Mitteilung auf der Homepage der Schule die mindestens drei Wochen vorher veröffentlicht werden soll.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ihr obliegt die Feststellung des Jahresbeitrages, die Entlastung und die Wahl des Vorstands, die Wahl der Beiräte und Kassenprüfer, die Entgegennahme der Jahresberichte, die Beschlussfassung über eingereichte Anträge, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Schriftführer unterschrieben.

#### § 5 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Es sollten ehemalige Schüler, Eltern und Lehrer vertreten sein. Entfällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand. Eine Nachwahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Dem Vorstand können von der Mitgliederversammlung gewählte Beiräte zur Seite gestellt werden.

Die Amtszeit des Vorstands und gegebenenfalls der Beiräte dauert bis zur nächsten Wahl. Diese findet im dritten Jahr der Amtszeit statt.

Weitere Vorstandsmitglieder können im Wege der Nachwahl bestellt werden. Deren Amtszeit endet mit der Amtszeit der bereits gewählten Vorstandsmitglieder.

Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Rechtsgeschäfte, die den Verein in einem Rahmen von nicht mehr als 500 € verpflichten, kann jedes Vorstandsmitglied alleine vornehmen.

#### § 6 – Geschäftsführung

Der Vorstand führt alle Geschäfte nach Beratung. Er kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen.

#### § 7 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfschulverein Mainz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1, Abs. 1 festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

#### § 8 – Datenschutz

Die erhobenen Daten der Vereinsmitglieder dürfen nur und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden und keinem unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.

Mainz, den 4. Juli 2009